

**Satzungen zum Bebauungsplangebiet  
„Solarpark Sankt Johannesfeld“  
Gemeinde Rottenacker**

**1.) Satzung über den Bebauungsplan  
„Solarpark Sankt Johannesfeld“  
Gemeinde Rottenacker**

**2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
„Solarpark Sankt Johannesfeld“  
Gemeinde Rottenacker**

In seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 (7) LBO als Satzung beschlossen.

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 25.04.2024 maßgebend.

**§ 2  
Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan besteht aus:  
Planzeichnung (Teil A) vom 25.04.2024 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 25.04.2024.

**§ 3  
Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:  
Planzeichnung (Teil A) vom 25.04.2024 und den Örtlichen Bauvorschriften im Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 25.04.2024.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Ausgefertigt:  
Rottenacker, den 25.04.2024

Karl Hauler  
Bürgermeister